

Notzeile in. Jendelisse 1944 in. 1945

1. Skapenat R. B.

1 C 20/1945

1 StS 7/1945

16.3.45

26

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die frühere Postfacharbeiterin  
[redacted] in Bockum-Hövel, zur  
Zeit im Frauenlager Rheda in Strafhaft,  
wegen Verbrechens nach der VO gegen Volksschädlinge  
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 16. März 1945, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Rittweger und Schmidt,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,  
auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in D o r t m u n d vom 1. September  
1944 wird im Strafausspruch aufgehoben.

Die Angeklagte wird zum Tode und zum dauernden Verlust der  
Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagten werden die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat die Ange-  
klagte, die am 10. Februar 1943 in den Dienst der Deutschen Reichs-  
post eingetreten war, über ein Jahr lang als Postfacharbeiterin  
etwa hundert Postsendungen, darunter auch Feldpostpäckchen, ge-  
stoh-

stohlen. Das Sondergericht hat sie deshalb wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach dem § 4 der VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit fortgesetztem Diebstahl und Gewahrsamsbruch unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu sieben Jahren Zuchthaus und zu siebenjährigem Ehrverlust verurteilt.

Gegen das rechtskräftige Urteil hat der Oberreichsanwalt unter Beschränkung auf den Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er hat beantragt, das Urteil des Sondergerichts in Dortmund vom 1. September 1944 im Strafausspruch dahin abzuändern, daß die Angeklagte zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt ist. Der Angeklagten werden die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde auferlegt.

Der Antrag ist begründet.

Das Sondergericht hat bei der Strafbemessung erwogen, ob die Angeklagte wegen der Schwere der Tat mit dem Tode zu bestrafen sei. Es hat von der Verhängung dieser schwersten Strafe aus folgenden besonderen Gründen abgesehen: Die Angeklagte sei ein verhältnismäßig primitiv denkender Mensch. Habsucht sei nicht der Beweggrund ihres Handelns gewesen. Es sei ihr zu glauben, daß sie die Päckchen nur gestohlen habe, um ihren Inhalt gegen Brot einzutauschen. Möglich sei auch, daß sie einer plötzlich an sie herangetretenen Versuchung erlegen sei und sich in ihrer Triebhaftigkeit nicht der vollen Tragweite ihres verwerflichen Handelns bewußt gewesen sei. Solange sie andere Arbeit verrichtet habe, sei sie niemals straffällig geworden.

Diese Gründe vermögen jedoch die Abstandnahme von der Verhängung der Todesstrafe nicht zu rechtfertigen.

Die vorsätzliche Beraubung von Postsendungen durch Angehörige der Deutschen Reichspost ist im Kriege besonders verwerflich und grundsätzlich mit den schärfsten Mitteln zu bestrafen (RGSt Bd. 76 S. 111). Die Tat der Angeklagten wiegt noch besonders schwer. Die Angeklagte hat unmittelbar nach dem Beginn ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Reichspost mit ihren Diebereien begonnen und diese jeweils während des Nachtdienstes über ein Jahr lang fortgesetzt, so daß sie auf diese Weise die sehr erhebliche Zahl von etwa hundert Päckchen an sich gebracht hat, darunter auch Feldpostpäckchen. Sie hat sich von ihrem verbrecherischen Treiben nicht abhalten lassen, obwohl sie durch dienstliche Hinweise gewarnt und auch durch Anschlag in den Diensträumen darüber belehrt war, daß sein Leben aufs Spiel setzt, wer sich an Feldpostsendungen vergreift. Bei der Vielzahl der einzelnen Handlungen, aus denen sich die fortgesetzte Handlung

lung zusammensetzt, kann auch nicht angenommen werden, daß die Angeklagte einer plötzlichen Versuchung erlegen ist. Der erhebliche Umfang der Diebereien, die Beharrlichkeit, mit der die Angeklagte die einmal begonnene Beraubung von Päckchen über ein Jahr lang fortgesetzt hat, und die eigensüchtigen Beweggründe, aus denen sie gehandelt hat, kennzeichnen die Tat der Angeklagten als so verwerflich, daß das gesunde Volksempfinden trotz der bisher straffreien Führung der Angeklagten die schwerste der im § 4 VSchVO angedrohten Strafen erfordert.

Die Todesstrafe ist auch nach dem § 1 ÄndG verwirkt. Die Beharrlichkeit, mit der die Angeklagte trotz der dienstlichen Belehrungen und Ermahnungen die einzelnen Diebstähle immer wieder begangen hat, läßt klar erkennen, daß die Angeklagte aus einem verbrecherischen Hang heraus gehandelt hat und daß dieser Hang so stark ist, daß auch in Zukunft von ihr Rechtsbrüche erheblicher Art mit Sicherheit zu erwarten wären. Die Angeklagte ist daher eine gefährliche Gewohnheitsverbrecherin i.S. des § 20a Abs. 2 StGB (vgl. RGSt Bd. 77 S. 24, 26). Sie verdient auch als solche den Tod, da sie sich selbst durch die gemeinschaftsschädliche Gesinnung, die in ihrer Tat zum Ausdruck gekommen ist, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. (Vgl. hierzu auch das Urteil des erkennenden Senats vom 15. September 1944 1 G 166/44 = DR 1945 S. 47 Nr. 7.)

gez. Schultze

Rittweger

Schmidt

----